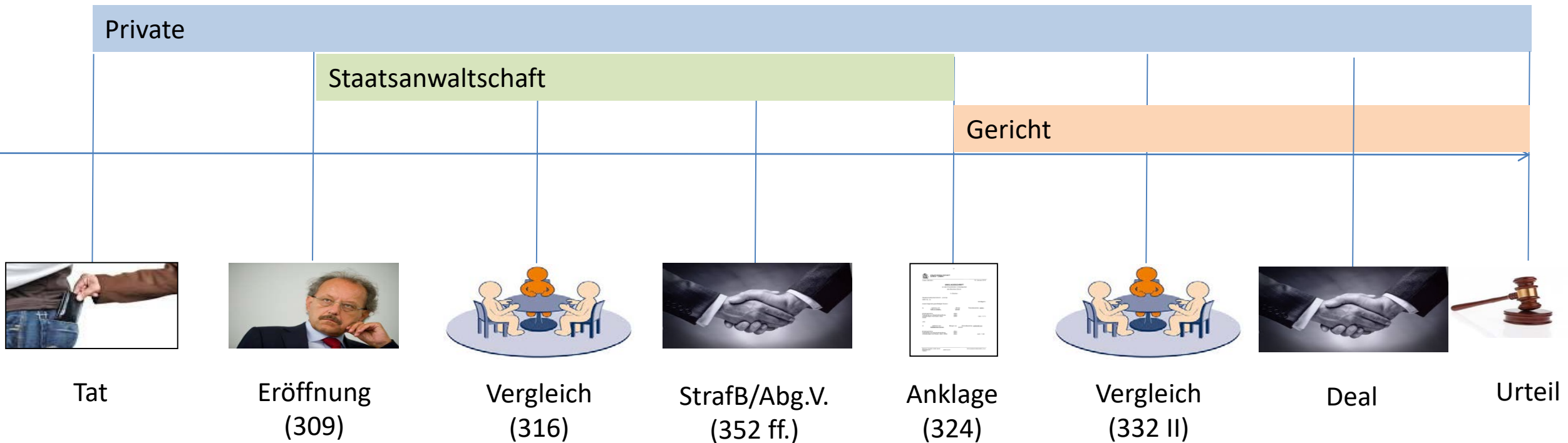




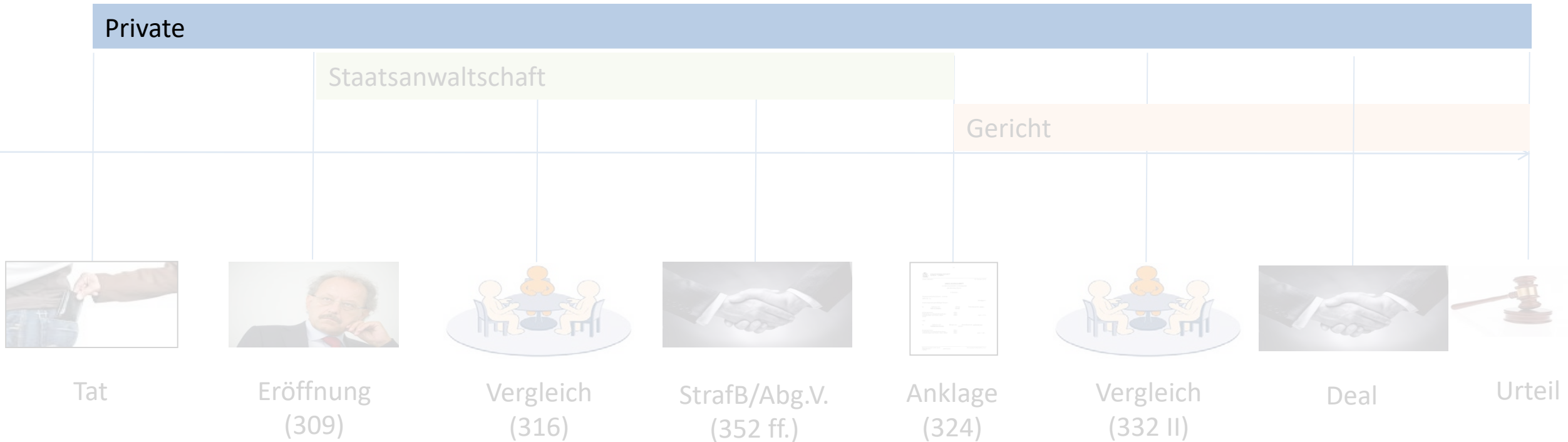
Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Vergleich (Art. 316 StPO) und Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)

Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Einverständliches Handeln im Strafverfahren



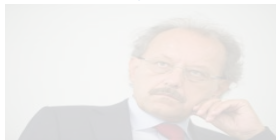
Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Private «Vergleiche»

- Vereinbarung über Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)
- Vereinbarung über Nichterheben/Rückzug Strafantrag (Desinteresse)
- Einigung über zivilrechtliche Folgen



Tat



Eröffnung
(309)



Vergleich
(316)



StrafB/Abg.V.
(352 ff.)



Anklage
(324)



Vergleich
(332 II)



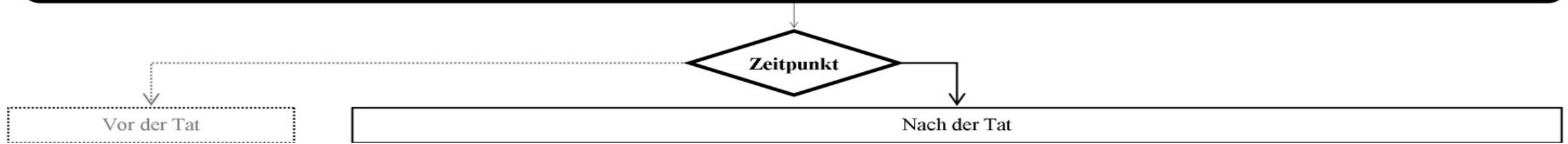
Deal



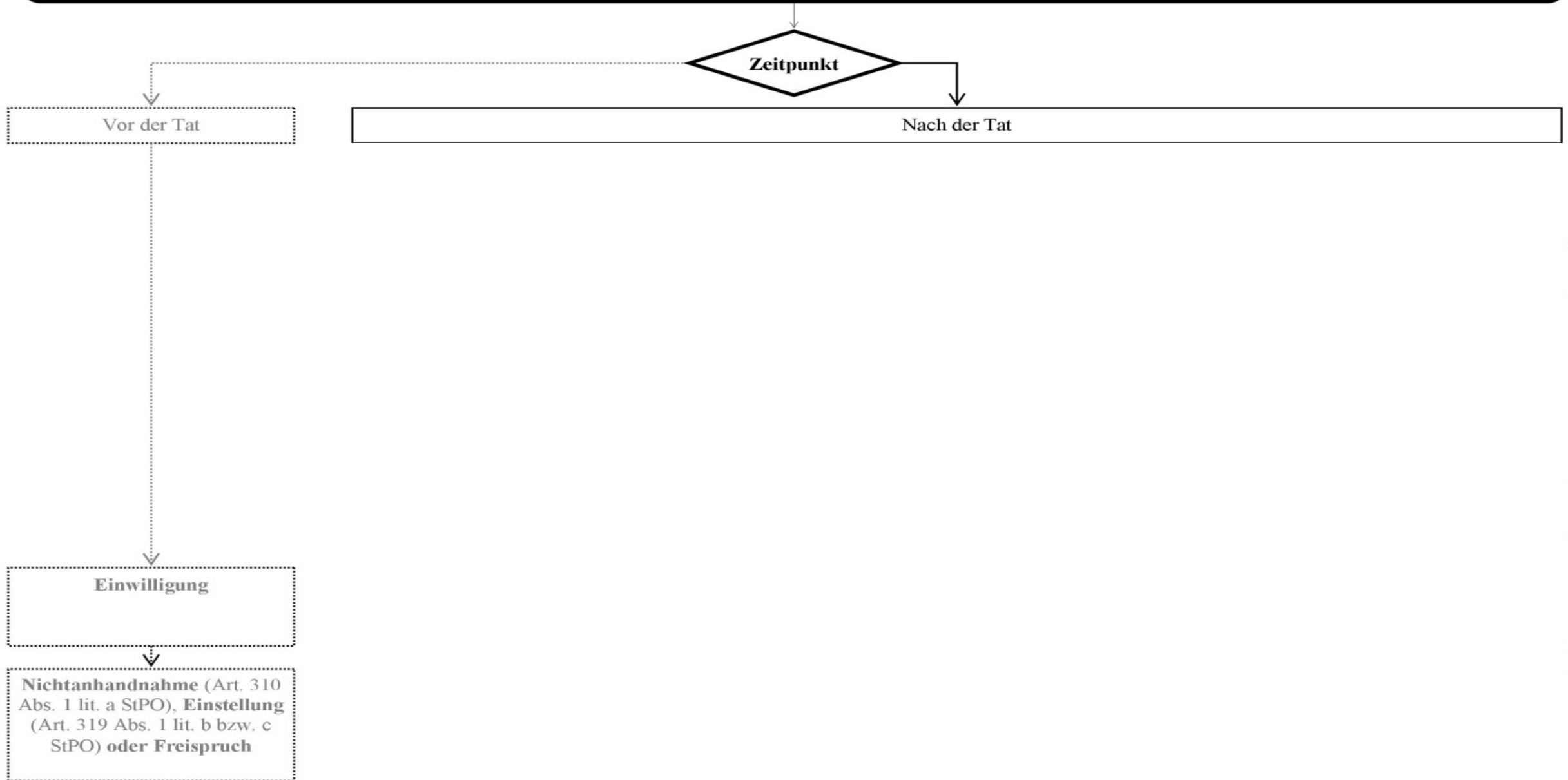
Urteil

Desinteresse-Erklärung

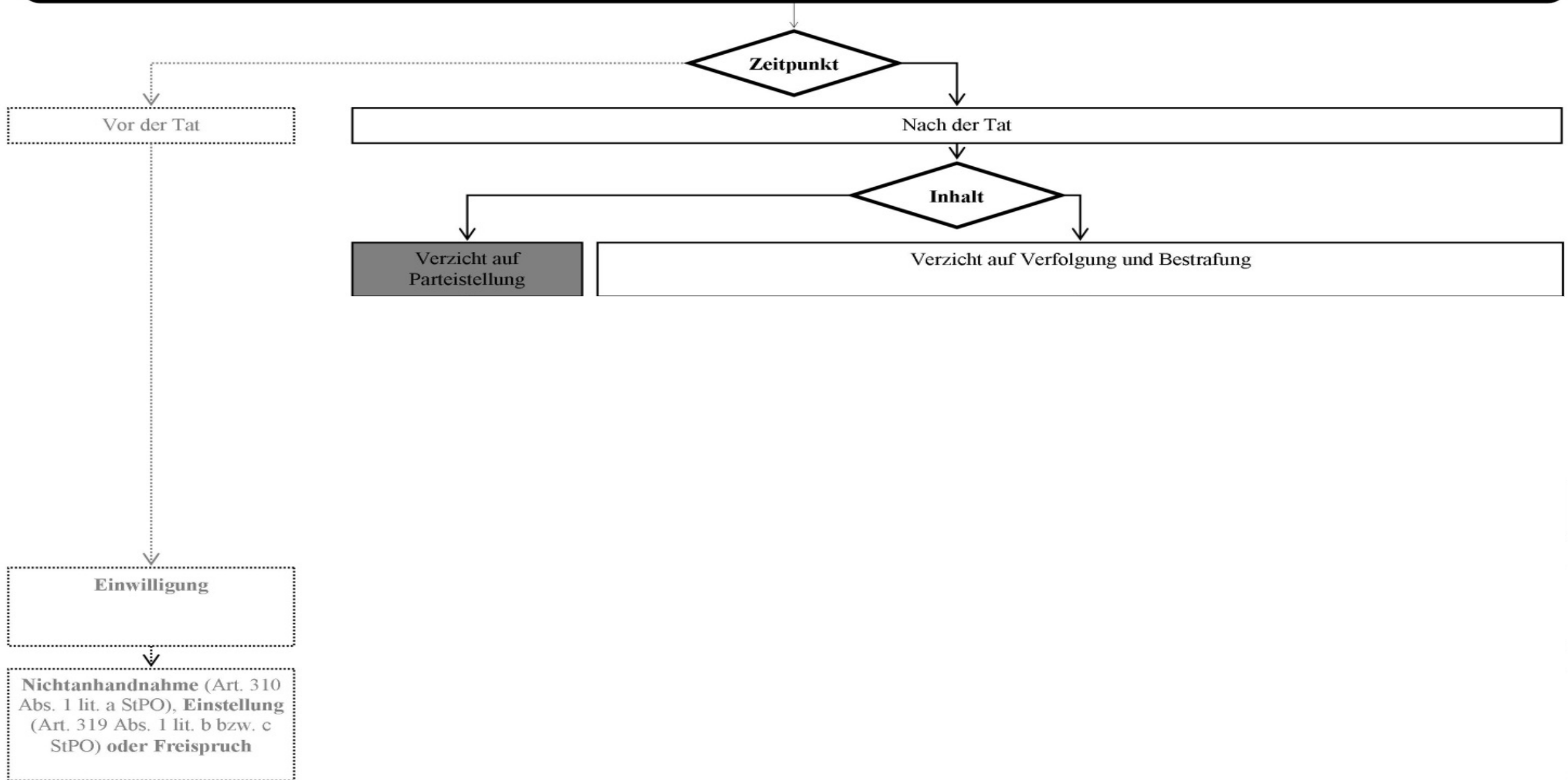
Desinteresse-Erklärung



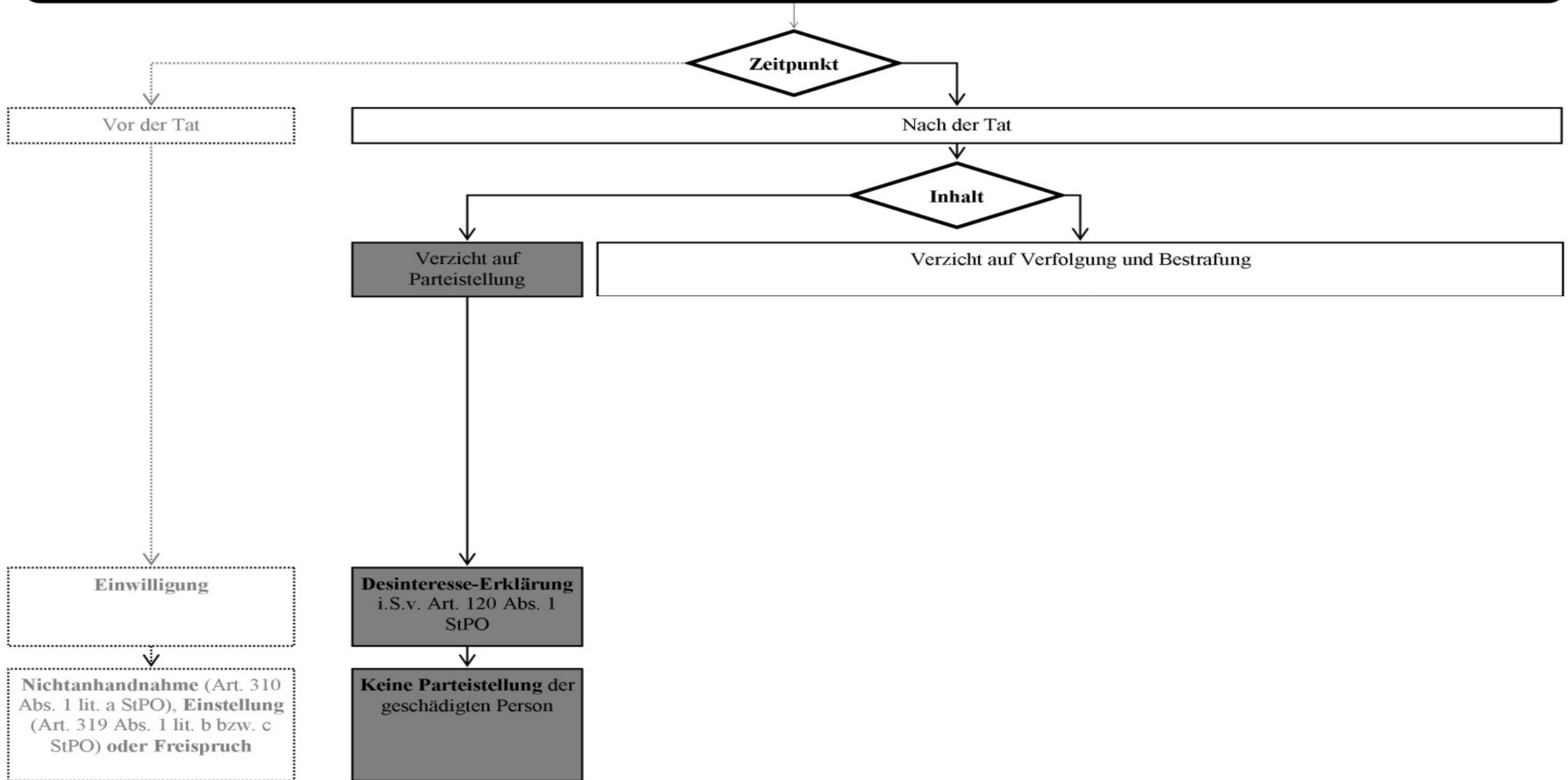
Desinteresse-Erklärung



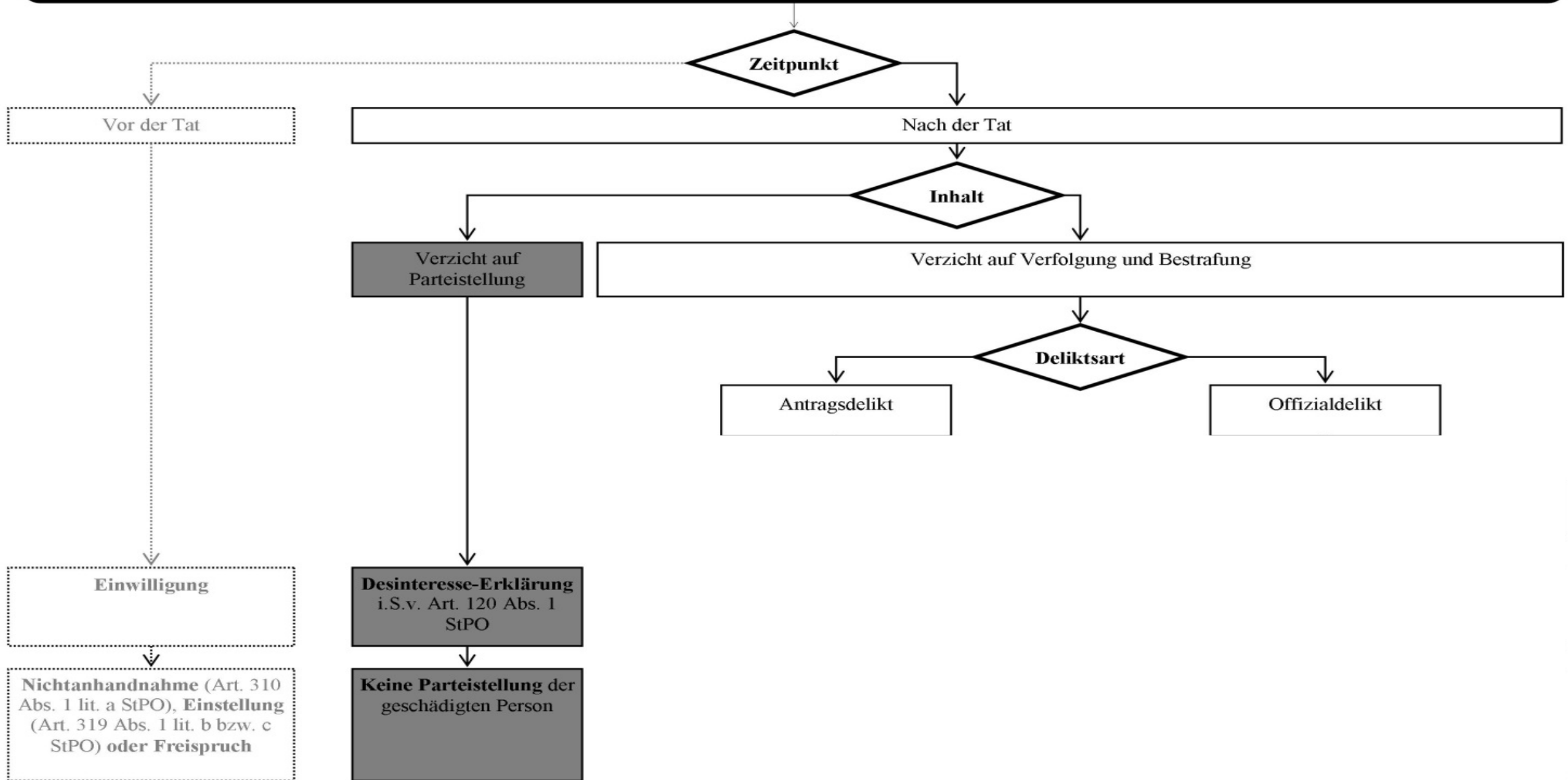
Desinteresse-Erklärung



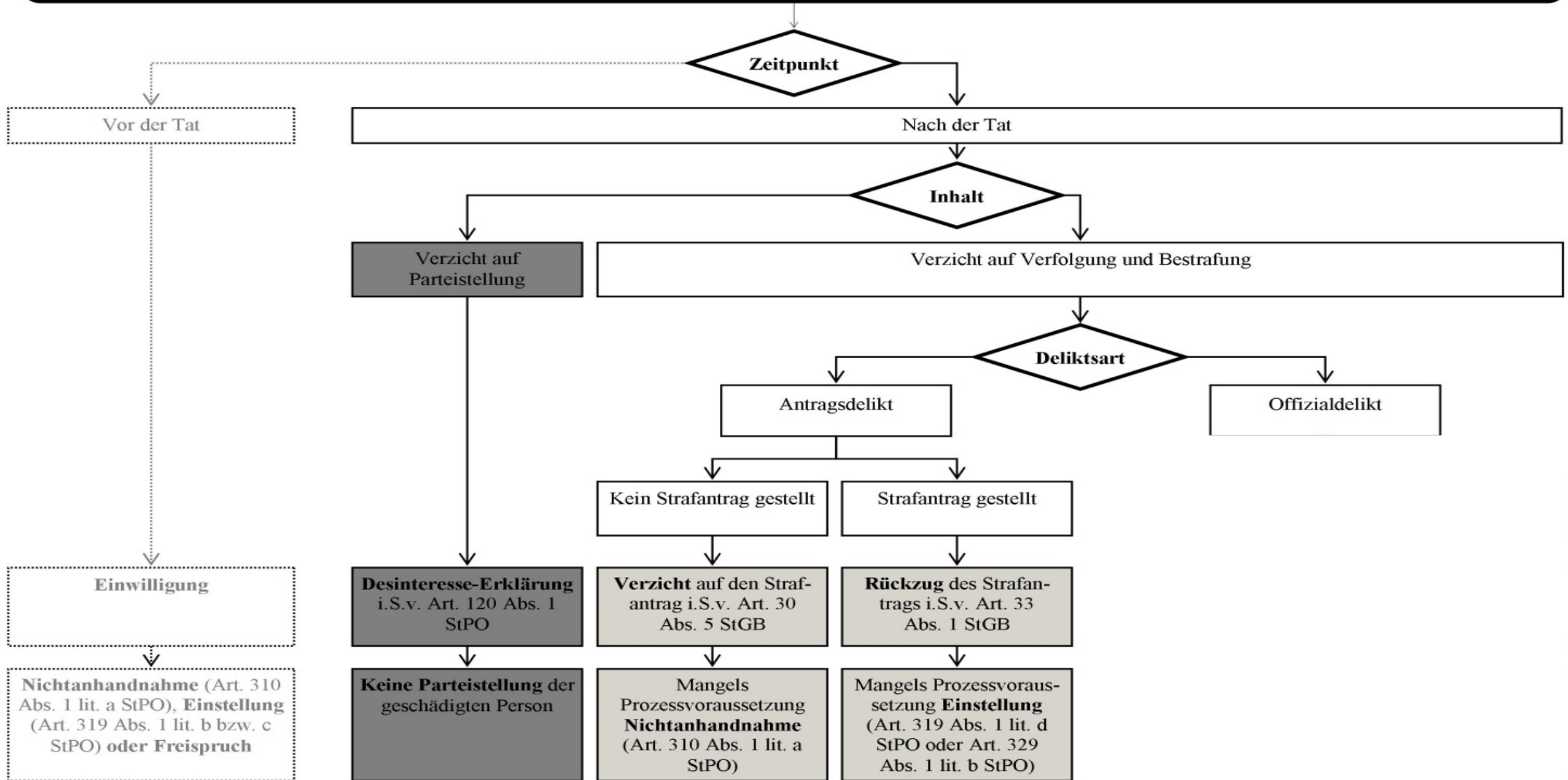
Desinteresse-Erklärung



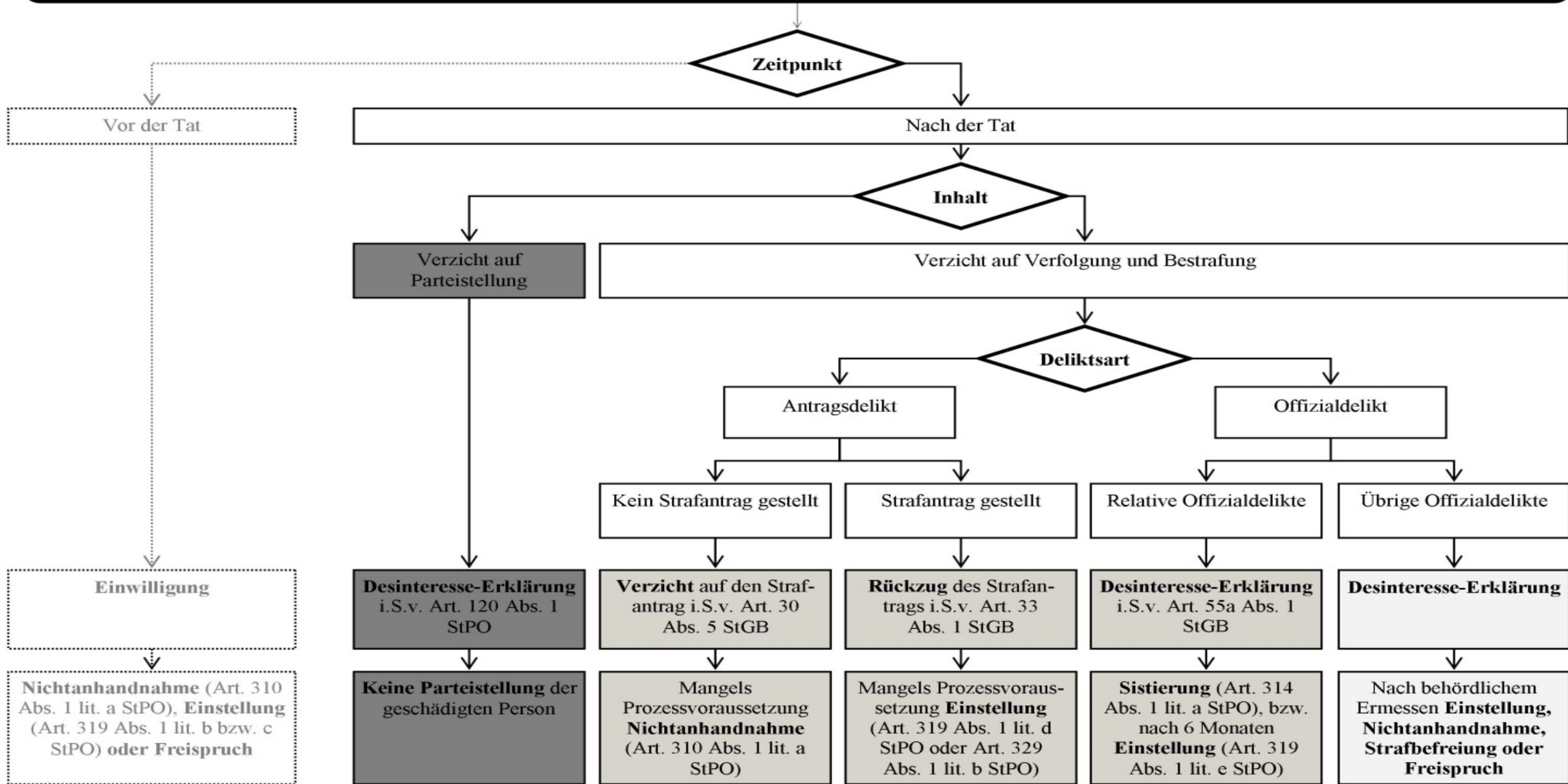
Desinteresse-Erklärung



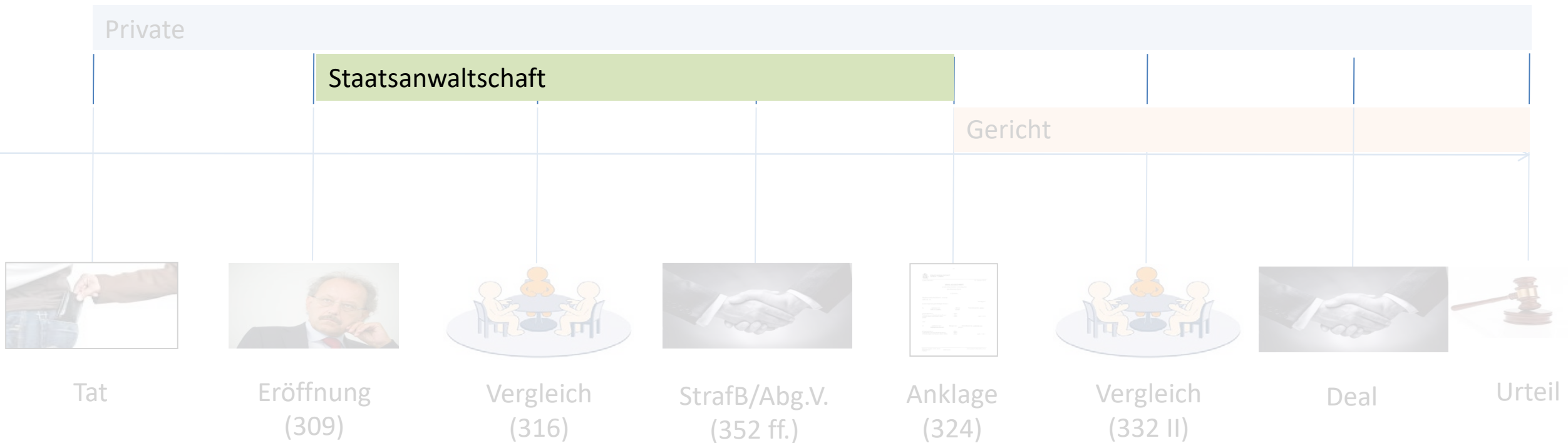
Desinteresse-Erklärung



Desinteresse-Erklärung



Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Private

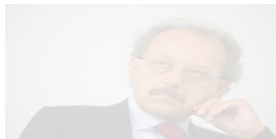
«Vergleiche» BEI der Staatsanwaltschaft

1. Ziel: Einstellung

- a. Vergleich über Antragsdelikte (316 I StPO) – fakultativ
- b. Vergleich über Wiedergutmachung (Art. 316 II StPO) – obligatorisch



Tat



Eröffnung
(309)



Vergleich
(316)



StrafB/Abg.V.
(352 ff.)



Anklage
(324)



Vergleich
(332 II)



Deal



Urteil



Art. 316 StPO - Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

Tony Rominger vs. Beobachter

- 9. November 2012, Beobachter-Journalist (49) publiziert Artikel zum Bericht der US-Antidoping-behörde (Usada) über die Dopingpraktiken von Armstrong
- Darin Verbindungen zu Radsport-Profi Tony Rominger und Sportmanager Marc Biver insinuiert.



Bezirksgericht Zürich, Urteil GG140040, 27. 11. 14
<https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817>



Art. 173 StGB – üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,... wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

StGB



Tony Rominger vs. Beobachter

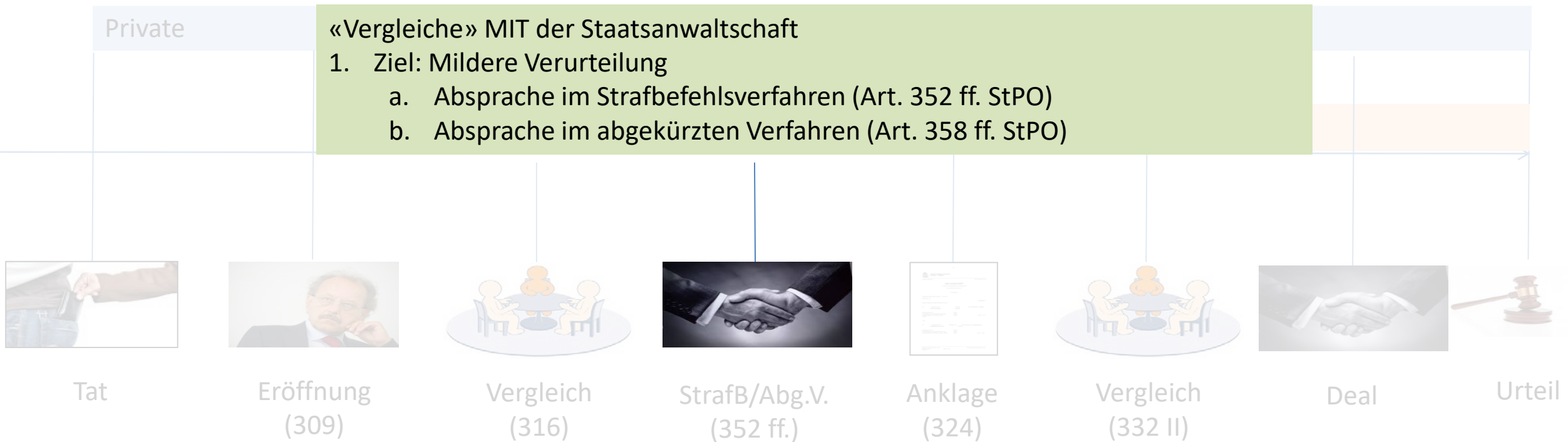
- Deal zwischen Privaten BEI der Staatsanwältin
- Strafantragsrückzug gegen Entschuldigung, Richtigstellung, Entschädigung



Bezirksgericht Zürich, Urteil GG140040, 27. 11. 14

<https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817>

Einverständliches Handeln im Strafverfahren



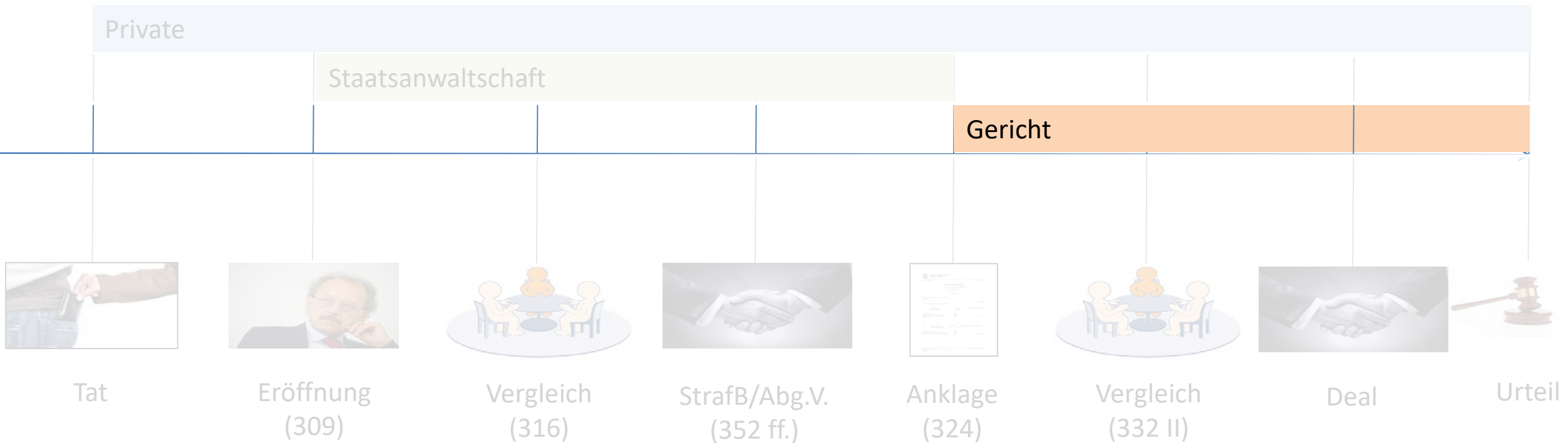


Vergleich MIT der Staatsanwaltschaft

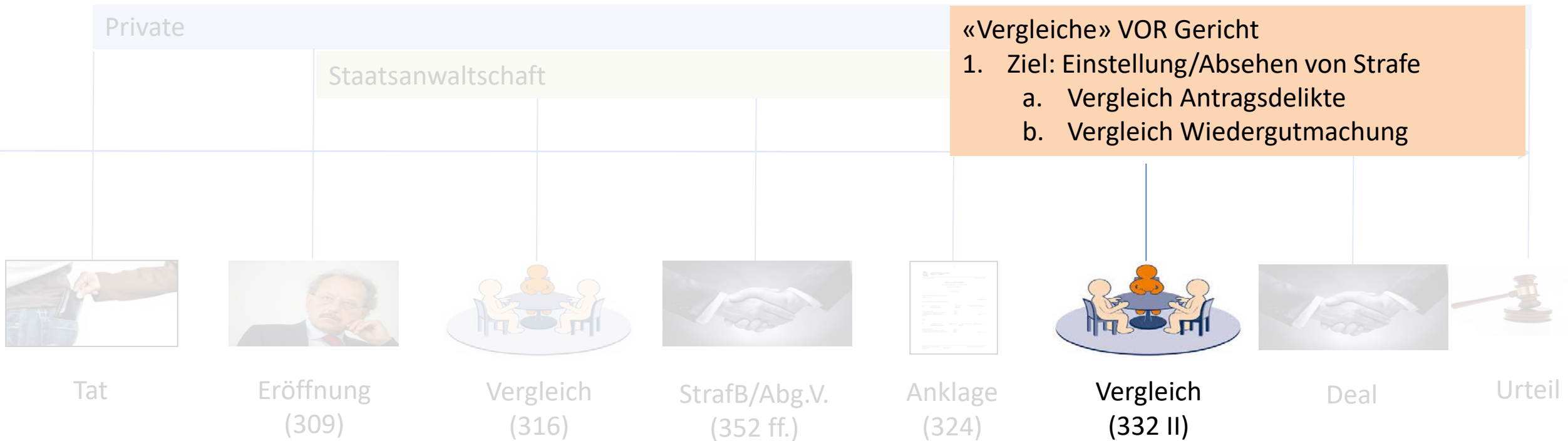
- Geständnis gegen Strafrabatt
- Geständnis gegen Einstellung
(Kronzeugenregelung)
- (Beweisantragsrecht)



Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Einverständliches Handeln im Strafverfahren





Art. 332 StPO – Vorverhandlungen

- ¹ Die Verfahrensleitung kann die Parteien zur Regelung organisatorischer Fragen zu einer Vorverhandlung vorladen.

- ² Sie kann die Parteien nach Massgabe von Artikel 316 zu Vergleichsverhandlungen vorladen.



Nachbarschaftsstreit

- Nachbar 1 hört extrem laut Musik,
Nachbar 2 beklagt sich.
- Keine Reaktion.
- Nachbar 2 „wirft den ersten Stein“
- Nachbar 1 betitelt ihn als „Arschloch“
- ...



Bezirksgericht Zürich (Thomas Fleischer)



Nachbarschaftsstreit

Vorwurf an Nachbar 1:

- Nachtruhestörung (§ 7 StJVG/ZH)
- Üble Nachrede

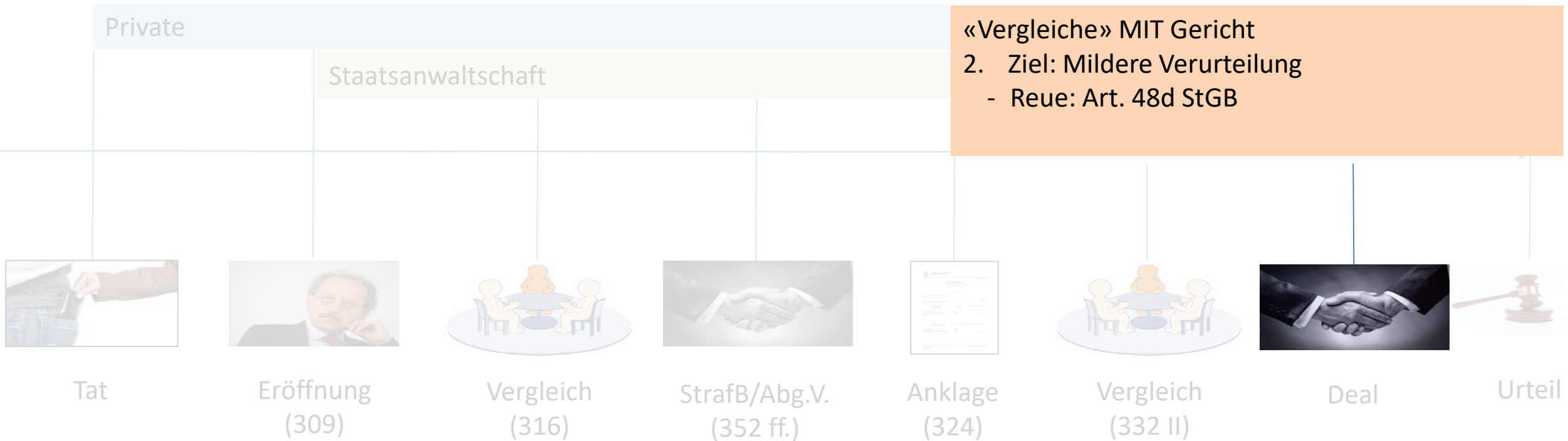
Vorwurf an Nachbar 2:

- Versuchte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Nötigung (?)



Bezirksgericht Zürich (Thomas Fleischer)

Einverständliches Handeln im Strafverfahren





Wiedergutmachung



Die Strafbefreiungsgründe im StGB

Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und
Einstellung des Verfahrens

Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis

Art. 53 Wiedergutmachung

Art. 54 Betroffenheit des Täters durch seine Tat



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den **Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen** unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 53 – Wiedergutmachung

- Finanzielle Entschädigung
- Arbeitsleistungen
- Entschuldigung
- Publikation Berichtigung
- Gesinnung (Reue) nicht verlangt



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer **Strafverfolgung**, einer **Überweisung** an das Gericht oder einer **Bestrafung** ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 8 Verzicht auf Strafverfolgung

1 Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches¹ (StGB).



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die **bedingte Strafe** (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



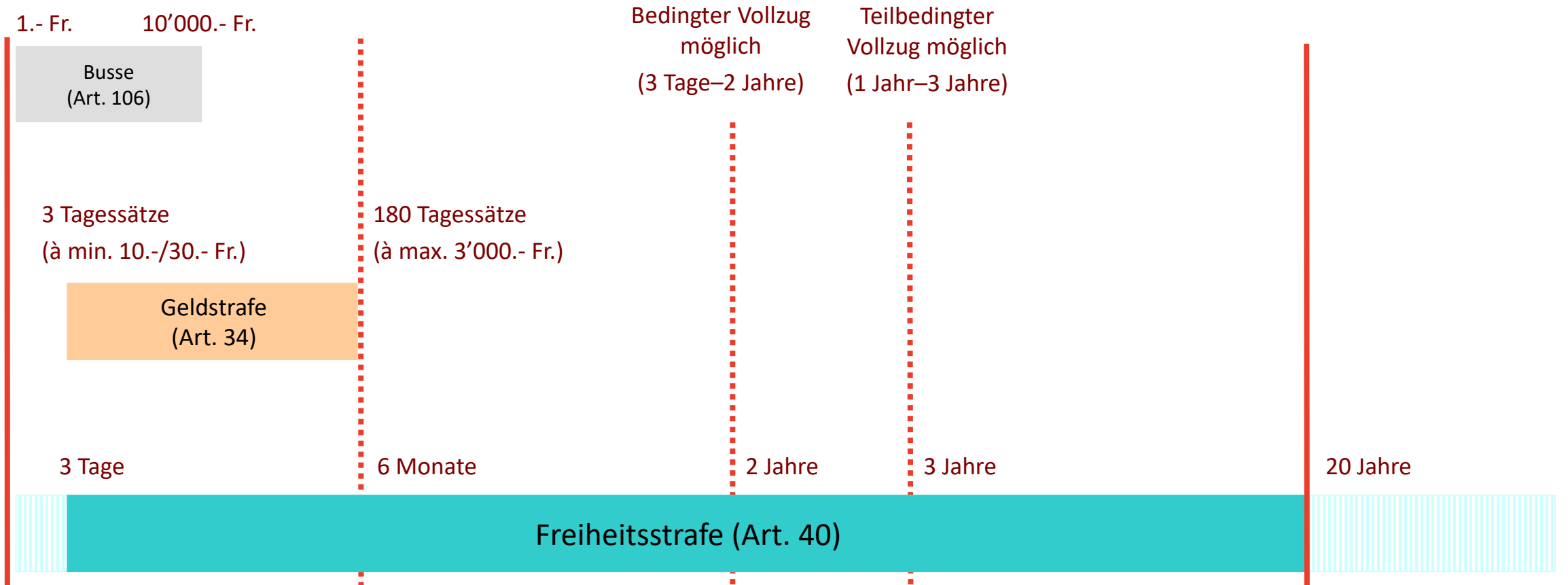
Art. 53 - Wiedergutmachung

Weshalb nur bei bedingten Strafen?

- Keine Wiedergutmachung bei schwer wiegenden Delikten (>2 Jahre)
- Keine Wiedergutmachung bei schlechter Kriminalprognose (?)

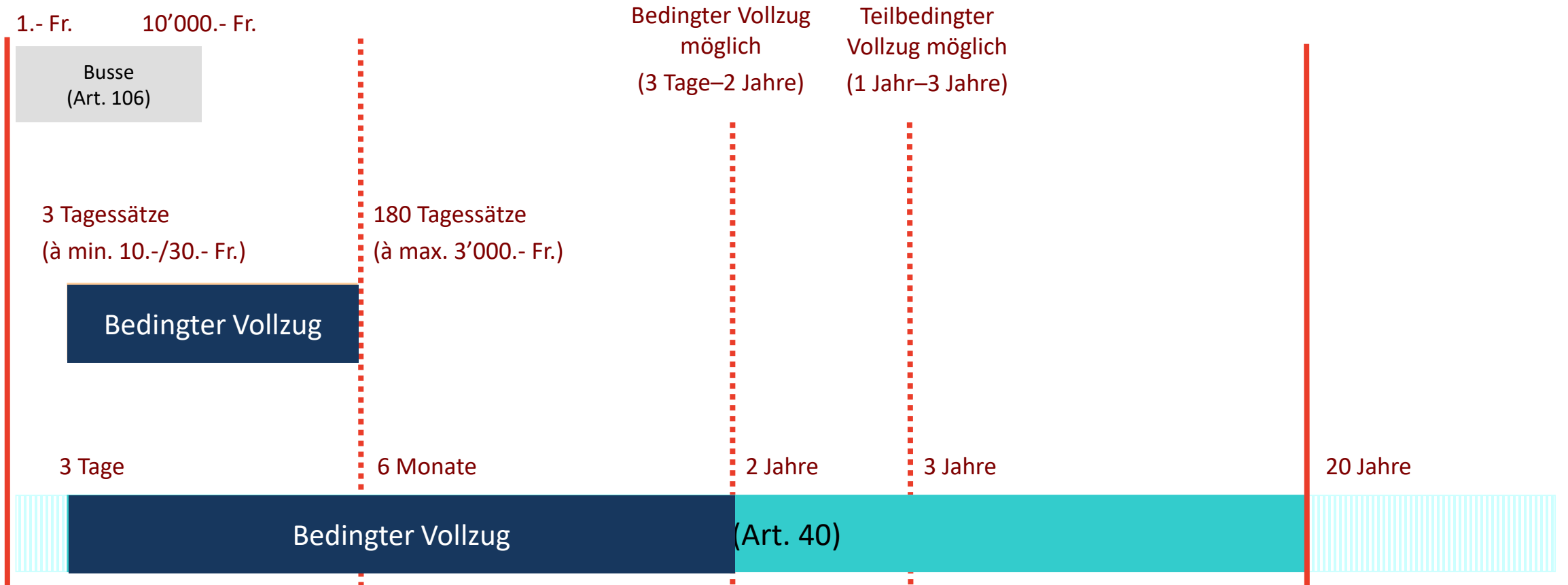


1. Bedingte Geldstrafen





1. Bedingte Geldstrafen





Art. 42 - Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint. **Vermutung günstiger Prognose** weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre ... verurteilt, so ist der Aufschub **Vermutung ungünstiger Prognose** vorliegen.



Wiedergutmachung nur bei bedingten Strafen?

„Ob der öffentliche Friede durch die Erbringung einer täterseitigen Reparationsleistung wiederhergestellt ist, hängt davon ab, ob sie glaubwürdig die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer dokumentiert, aber kaum von der Kriminalprognose des Täters.“



Felix Bommer, *forumpoenale* 3/2008 S. 171, 174



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das **Interesse der Öffentlichkeit** und des **Geschädigten** an der Strafverfolgung gering sind.



BGE 135 IV 12

Bei Straftaten gegen *individuelle Interessen* und einem Verletzten, der die Wiedergutmachungsleistung akzeptiert, wird häufig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Bei Straftaten gegen *öffentliche Interessen* ist zu beurteilen, ob es mit der Erbringung der Wiedergutmachung sein Bewenden haben soll oder, ob sich unter Gesichtspunkten des Schuldausgleichs und der Prävention weitere strafrechtliche Reaktionen aufdrängen.



Art. 53 – Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ✓	Desinteresse ✓
Wiedergutmachung:	✓	?



Art. 53 - Wiedergutmachung

Geringses Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ≠	Desinteresse ≠
Wiedergutmachung:	✓	?

Carl Hirschmann

- Im Frühjahr 2010 kam es zwischen Carl Hirschmann (30) und einer Jugendlichen (15) zu mehreren einvernehmlichen sexuellen Handlungen.
- Nachdem ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde, tätigte er mehrere Zahlungen an das Mädchen und entschuldigte sich bei ihr und ihren Eltern.



BGer 6B_215/2013

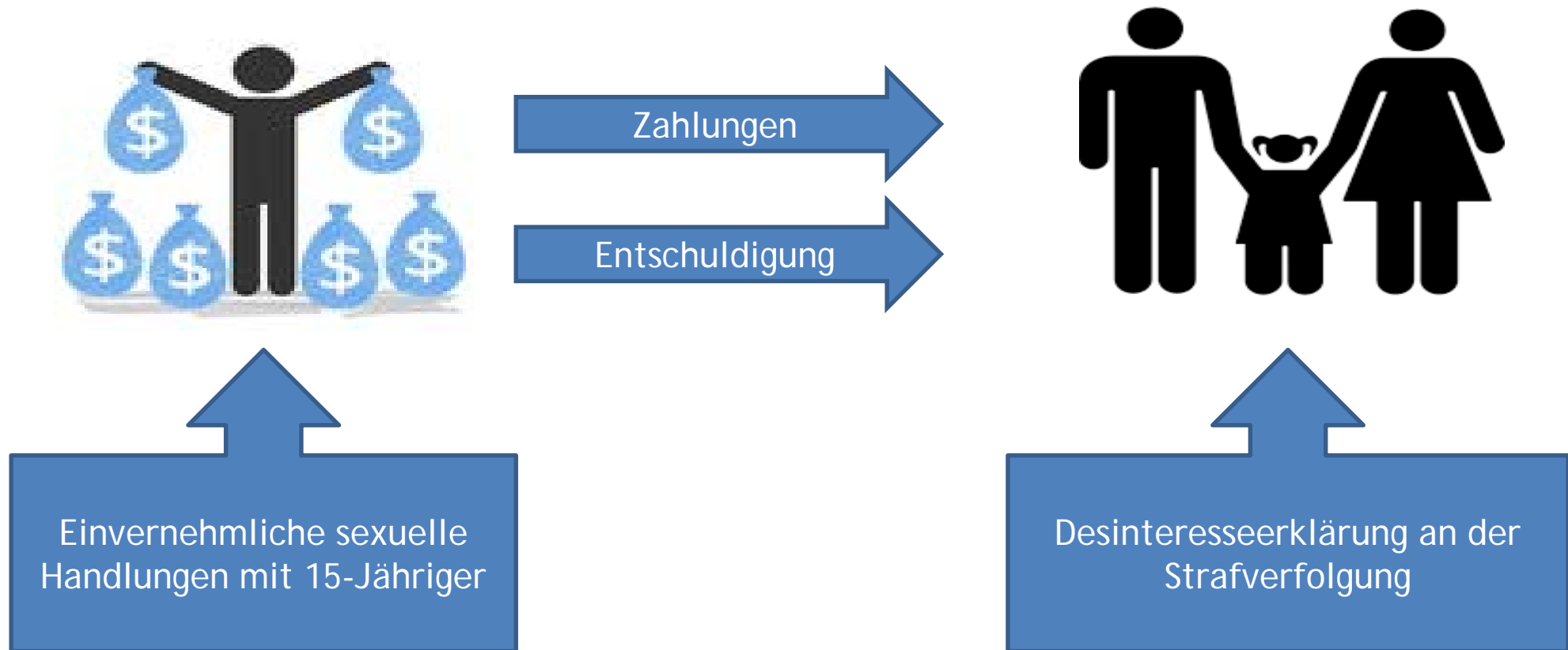
Carl Hirschmann

- Das Mädchen und ihre sorgeberechtigte Mutter unterzeichneten daraufhin eine „Desinteresseerklärung“.
- Das Mädchen beteuerte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige erhoben.
- In der Hauptverhandlung zeigte sich Hirschmann geständig.

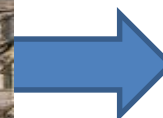
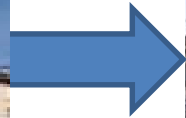


BGer 6B_215/2013

Fall Hirschmann (BGer 6B_215/2013)



Fall Hirschmann (BGer 6B_215/2013)



BezGer /Zürich:
Schuldspruch sex. Nötigung
und sex. Handlungen mit
einem Kind,
33 Monate

OGer/Zürich:
Schuldspruch
sex. Nötigung und sex.
Handlungen mit einem
Kind,
32 Monate,
Art. 53 verneint.

Bundesgericht:
Verhängung einer Strafe
unter spezial-
/generalpräventiven
Gründen notwendig?



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

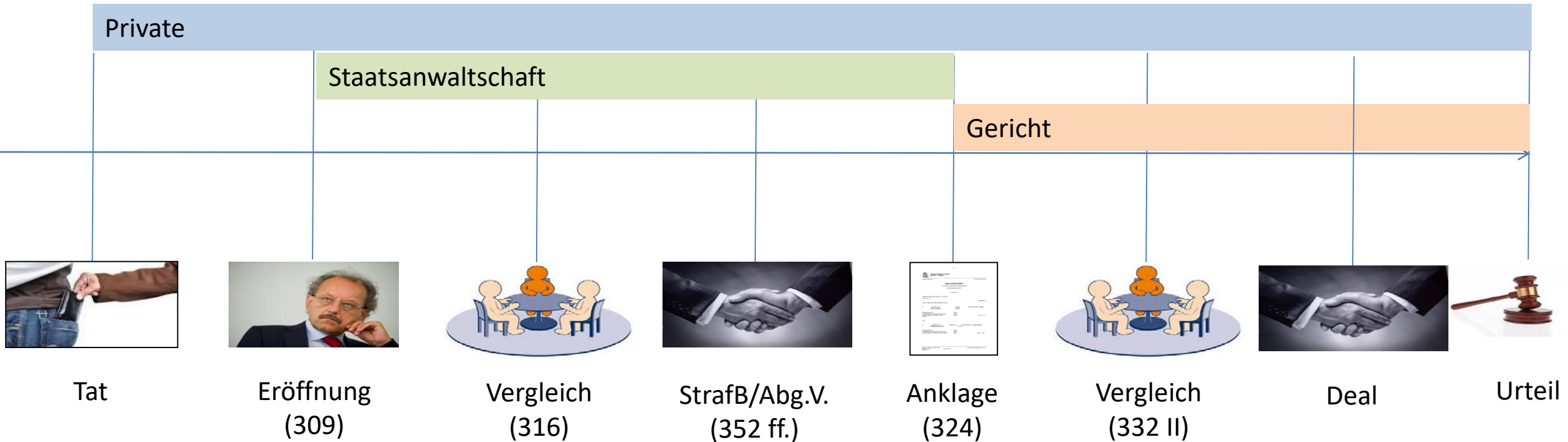
- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Art. 53 - Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ✓	Desinteresse ✓
Wiedergutmachung:	✓	?

Zusammenfassung: Einverständliches Handeln im Strafverfahren





Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Vergleich (Art. 316 StPO) und Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)

Prof. Dr. iur. Marc Thommen